Persönliche Assistenz GmbH

Sexualität im Kontext Persönlicher Assistenz

Positionspapier

November 2016

Inhaltsverzeichnis

I Präambel..... 5
II Einleitung..... 6
II.1 Recht auf ein selbstbestimmtes Sexualleben..... 6
II.2 Recht auf persönliche Unversehrtheit..... 7
III Sexueller Übergriff..... 7
III.1 Diskriminierung und sexuelle Belästigung..... 7
III.2 Verletzung der Integrität durch sexuellen Übergriff..... 8
III.3 Reaktionen betroffener Menschen..... 9
III.4 Meldepflicht..... 9
III.5 Zielsetzung..... 9
III.6 Prävention..... 9
IV Wirkungsbereich..... 10
V Betriebliche Unterstützung..... 10
VI Außerbetriebliche Beratung..... 10

I Präambel

Es gibt in unserem Kulturkreis wohl kaum ein Thema, welches gleichzeitig so offen kommuniziert und doch unter Verschwiegenheit bleibt, wie Sexualität. Sie ist elementarer Bestandteil des Menschseins. In den Schulen findet Aufklärungsunterricht statt und in Literatur, Film und Fernsehen wird das Sexualleben der Protagonisten längst nicht mehr ausgeklammert sondern bewusst dargestellt. Auch wenn dadurch die Tabuisierung aufgeweicht wurde und Sexualität unverkrampfter angenommen und gelebt wird, blieb der alltägliche Umgang damit oft problematisch.

Wir leben in einer Zeit in der vieles sexualisiert wird, die Werbung ohne Sexismus nicht mehr auszukommen scheint, die Pornografie sich mit der Darstellung sexueller Phantasien zum Industriezweig entwickelte und selbst Tageszeitungen mit Nacktfotos ihre Auflagen steigern. Die Gesellschaft wird neben der sachlichen Aufklärung mit einem überhöhtem, idealisierten, fantastischen, also unrealistischen Sexualverständnis konfrontiert, die es den Menschen schwer macht, eine eigene gesunde sexuelle Identität zu finden und Unsicherheit auslöst, wie man dem Anderen mit seiner Sexualität begegnen kann. Der notwendige Respekt und die Achtung vor den Grenzen des Anderen sind nicht immer gegeben und der somatische und psychische Intimbereich sind leicht verletzlich.

In der Persönlichen Assistenz kommen sich die Akteure sehr nahe, körperlich und durch die Empathie in der Assistenzbeziehung oft auch persönlich. Es ist zutiefst menschlich, dass in dieser Situation sexuelles Begehren entstehen kann. Mit dieser Positionierung legen wir als Dienstleister klar, dass Persönliche Assistenz keine Sexualdienstleistung darstellt und wollen Orientierung darüber geben, wo die Grenzen liegen und wie deren Überschreitung gehandhabt wird.

Canova: Amor und Psyche, 1793, Louvre

II Einleitung

Wir erklären uns als Sozialdienstleister für die Integrität unserer Auftraggeber/innen und unserer Mitarbeiter/innen bzw. Persönlichen Assistenten/innen mitverantwortlich. Das Positionspapier bezieht sich überwiegend auf die Assistenzsituation zwischen Auftraggeber/innen und Persönlichen Assistenten/innen, denn bei ihnen ist das Thema Sexualität situationsbedingt präsenter. Die Ausführungen gelten sinngemäß auch für die kollegiale Situation von Persönlichen Assistenten/innen untereinander und für die Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. Mitarbeiter/innen in den mobilen Diensten.

Wir möchten ein Klima der Offenheit, der Anerkennung und des Respekts gegenüber dem Thema Sexualität fördern, aber auch Grenzen in der Persönlichen Assistenz klarstellen. Damit soll ein bewusster Umgang gefördert und Übergriffen vorgebeugt werden. Darüber hinaus wird klargestellt, dass sexuelle Übergriffe nicht geduldet werden und meldepflichtig sind.

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich bei der Persönlichen Assistenz Auftraggeber/innen und Persönliche Assistenten/innen nahe kommen. Die Unterstützungsleistungen sind oft mit direktem Körperkontakt verbunden. Transfers oder Grundversorgung erfordern direkten Körperkontakt. Assistenz beim Toilettgang oder bei der Körperpflege ist von hoher Intimität gekennzeichnet. Es muss besonders in diesen Situationen ein respektvoller Umgang gefunden werden, damit es zu keinen Grenzüberschreitungen und Verletzungen kommt.

Nicht nur die körperliche Nähe spielt eine Rolle. Persönliche Assistenz ist eine Arbeitsbeziehung, die eine empathische Haltung erfordert. Mit der bewussten Zuwendung zum Anderen ist die Achtung der Person gemeint. Trotzdem können empathische Signale falsch verstanden werden und sexuelle Wünsche erzeugen. Hier geht es um Richtigstellung und Klarheit der Grenzen.

Zum Schutz einer gelingenden Arbeitsbeziehung raten wir davon ab, ein Freundschaftsverhältnis einzugehen, weil dieses die Assistenzbeziehung überlagert. Dennoch kann es sein, dass sich Auftraggeber/in und Persönliche Assistenten/innen näher kommen. Entsteht eine sexuelle Verbindung bzw. Liebesbeziehung, muss das Assistenzverhältnis beendet werden, weil die private und berufliche Beziehung kaum mehr unterschieden werden kann.

Persönliche Assistenz ist keine Sexualdienstleistung. Das wäre Prostitution. Diese ist innerhalb Persönlicher Assistenz in jeglicher Form ausgeschlossen.

II.1 Recht auf ein selbstbestimmtes Sexualleben

Alle Menschen sind sexuelle Wesen. Selbstverständlich gilt das auch für Menschen mit Beeinträchtigung. Das gesellschaftliche Verständnis dafür ist noch nicht umfassend vorhanden. Besonders Menschen mit intellektueller Beeinträchtigung wird ihre Sexualität immer noch abgesprochen. Die moralischen Wurzeln der Unterstellung ihrer Asexualität werden von der Ablehnung ihrer Vermehrung genährt. Inzwischen wird die Haltung offener und die Sexualität (intellektuell) beeinträchtigten Menschen immer mehr zugestanden. Ihr Recht auf Fertilität ist menschenrechtlich längst verankert[1].

Wir anerkennen und respektieren das Recht auf ein selbstbestimmtes Sexualleben, soweit dadurch die Integrität einer anderen Person nicht verletzt wird und die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Persönliche Assistenz kann dabei auf vielfache Art und Weise unterstützen. Hilfestellungen bei den Vorbereitungen sexueller Begegnungen von Auftraggeber/innen mit deren Partnern/innen sind ebenso möglich, wie die Begleitung in einschlägige Etablissements in denen

1 UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung, Art 23 (1) c)

Sexualdienstleistungen angeboten werden. Bei allen diesen Assistenzleistungen ist die individuelle Schamgrenze der Persönliche Assistenten/innen zu respektieren. Die könnte zum Beispiel bei Bordellbesuchen noch vor der Haustüre erreicht sein.

Sexualdienstleistungen gegen Bezahlung sind Prostitution. Diese ist in Österreich legal, wenn sie selbständig angeboten wird. Die Beschäftigung von Personen zur Prostitutionsausübung fällt unter Zuhälterei und ist verboten.[2] Abgesehen vom Verbot, sind für die Persönliche Assistenz GmbH Sexualdienstleistungen im Rahmen ihrer Dienstleistungen ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn aufgrund der Beeinträchtigung eine bei sich selbst durchgeführte sexuelle Stimulation oder Befriedigung nur erschwert oder nicht möglich ist. Persönlichen Assistenten/innen ist es untersagt, sexuelle Stimulationen durch Berührungen bzw. sexuelle Befriedigungen durchzuführen.

Persönliche Assistenten/innen haben als Privatpersonen Anspruch auf ein selbstbestimmtes Sexuallieben, aber nicht im Rahmen ihrer Berufsausübung. Eine sexuelle Beziehung ist mit einer professionellen Assistenzbeziehung nicht kompatibel. Außerdem sind sexuelle Begegnungen als unselbständig bezahlte Arbeitszeit gesetzlich verboten.

II.2 Recht auf persönliche Unversehrtheit

Gegenüber dem Recht auf ein selbstbestimmtes Sexualleben besteht ein Anspruch auf Schutz vor sexuellen Übergriffen. Diese können traumatisierend wirken und die persönliche Integrität schwer und nachhaltig verletzen. Als Dienstgeber trifft uns die Verantwortung, unsere Mitarbeiter/innen bzw. Persönlichen Assistenten/innen und als Sozialunternehmen unsere Auftraggeber/innen vor sexuellen Übergriffen zu schützen. Das wollen wir durch Sensibilisierung, Bewusstseinsbildung, betriebliche Unterstützung und angemessene Maßnahmen im Anlassfall erreichen.

III Sexueller Übergriff

III.1 Diskriminierung und sexuelle Belästigung

Eine **Diskriminierung auf Grund des Geschlechts**[3] liegt dann vor, wenn jemand

- von seinem Arbeitgeber sexuell belästigt wird
- oder wenn es der Arbeitgeber bei sexuellen Belästigungen im Unternehmen unterlässt, Abhilfe zu schaffen
- durch Dritte (zum Beispiel Auftraggeber/innen) im Rahmen des Arbeitsvertrages belästigt wird

Eine **sexuelle Belästigung**[4] liegt vor, wenn ein der sexuellen Sphäre zugehöriges Verhalten gesetzt wird, das die Würde einer Person beeinträchtigt oder dies bezweckt, für die Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und

- eine einschüchternde, feindselige oder demütigende Arbeitsumwelt für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt oder
- das die Zurückweisung oder Duldung eines solchen Verhaltens durch die betroffene Person Auswirkung auf die Weiterbeschäftigung hat.

2 Strafgesetzbuch § 216
3 Gleichbehandlungsgesetz § 46
4 vgl. EU-Richtlinie 2002/73/EG und Gleichbehandlungsgesetz § 46

Das hier zitierte Gleichbehandlungsgesetzt schützt primär Dienstnehmer/innen. Die Persönliche Assistenz ist jedoch durch ihre Personenbezogenheit ein Arbeitsverhältnis in gegenseitiger Abhängigkeit zwischen Persönlichen Assistenten/innen (Lohnerwerb) und Auftraggeber/innen (Unterstützungsleistung). Die Bedrohung der Auflösung des Assistenzverhältnisses steht bei Übergriffen für beide im Raum. Für Auftraggeber/innen gilt deshalb im umgekehrten Sinn derselbe Schutzanspruch vor sexueller Diskriminierung bzw. sexueller Belästigung durch Personal der Persönlichen Assistenz GmbH.

III.2 Verletzung der Integrität durch sexuellen Übergriff

Neben der rechtlichen Definition der sexuellen Belästigung sind die persönlichen Grenzen sehr unterschiedlich. Abgesehen von objektiven sexuellen Übergriffen kann eine Grenzverletzung nur die betroffene Person im Rahmen ihres subjektiven Empfindens selbst definieren. Sie hängen mit der Art der Beziehung zum Gegenüber zusammen, dem individuellen Schamempfinden und den persönlichen, ethischen, moralischen und religiösen Werten. Wenn jedoch Mitleid angesichts des Begehrens einer beeinträchtigten Person entsteht, können die eigenen Grenzen in Frage gestellt werden. Es ist deshalb betriebliches Anliegen, ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass eine Beeinträchtigung in keinem Fall zu sexuellen Übergriffen berechtigt oder Forderungen nach sexuellen Handlungen begründet.

Die Begegnung zwischen Auftraggeber/innen und Persönlichen Assistenten/innen erfordert gegenseitige Sensibilität und Achtung auf Signale der Abgrenzung des jeweils Anderen. Zu den groben Übergriffen im Kontext Persönlicher Assistenz gehören die Aufforderung zu sexuellen Handlungen, wie sexuellen Stimulationen oder sexueller Befriedigung, in welcher Form auch immer. Pflege- und Massageanweisungen erfordern deshalb erhöhte Sensibilität. Bei sexueller Konnotiertierung ist es wichtig, diese anzusprechen und abzuklären.

Aktive Belästigungen, wie Befummeln, Betatschen, Klatschen auf das Gesäß usw., also sexuell intendierte körperliche Berührungen bedeuten einen Übergriff und verletzen die Integrität des/der Belästigten.

Die Würde des Anderen im Kontext einer Arbeitsbeziehung wird auch durch subtilere sexuelle Übergriffe verletzt. Dazu gehören Zeigen oder Anbringen von pornografischen Darstellungen, sexuell eindeutige Gesten und verbale Bemerkungen sexuellen Inhalts, wie zum Beispiel sexuelle Angebote, zweideutige Witze oder Sprüche, sexuelle Anzüglichkeiten oder ehrverletzende Bemerkungen.

Das permanente Nachstellen mittels Telefon, E-Mail oder den sogenannten neuen Medien, als Stalking bekannt, gehört ebenfalls zum Bereich der sexuellen Übergriffe.

Es können auch unabsichtlich Grenzen überschritten werden. Eine unangebrachte Berührung kann z. B. leicht durch eine spastisch ausgelöste Bewegung passieren, ein Witz falsch aufgefasst, eine Bemerkung fehlinterpretiert werden. Das kann verletzend sein, ohne dass das gewollt war. Ein Übergriff kann nur durch Absicht begründet werden. Wird das Empfinden des Übergriffs, der Verletzung bzw. einer Belästigung angesprochen, besteht die Möglichkeit zur Entschuldigung und Anpassung des Verhaltens. Bei ungewollten Berührungen durch Spasmen ist das nicht immer möglich. Durch offene Besprechung dieses Umstandes kann ein entsprechendes Vertrauen innerhalb der persönlichen Grenzen erreicht werden

III.3 Reaktionen betroffener Menschen

Menschen, die in ihrer Integrität verletzt werden, neigen zu archaischen Reaktionen, die noch aus der Frühzeit der Menschheit stammen. Diese evolutionär entwickelte physiologische Stressreaktionen kann man vereinfacht mit kämpfen, flüchten oder tot-stellen benennen. Besonders von sexuellen Übergriffen betroffene Menschen reagieren mit Letzterem und erstarren innerlich, sind vollkommen blockiert, wie gelähmt. Dadurch ist ihnen eine klare situationsbezogene Abgrenzung nicht mehr möglich. Das führt zu Selbstvorwürfen, wie: Warum habe ich nicht klar 'nein' gesagt? Warum habe ich mich nicht gewehrt? Wer nicht in der Lage war, sich abzugrenzen, trägt keine Verantwortung für die Verletzung und für die „übergriffige“ Person kann daraus keine Rechtfertigung abgeleitet werden.

III.4 Meldepflicht

Sexuelle Belästigungen oder Übergriffe unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht an die Assistenzleitung oder Geschäftsführung. Die Meldepflicht ist für Auftraggeber/innen in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) und Mitarbeiter/innen in der Betriebsvereinbarung geregelt. An wen man sich dabei wenden kann, ist unter V Betriebliche Unterstützung auf Seite 10 angeführt.

Meldungen von sexuellen Übergriffen werden grundsätzlich ernst genommen. Die weitere Vorgangsweise wird auf die konkrete Situation abgestimmt. Sie hängt im Wesentlichen von der Schwere der Vorfälle, vom Schutzbedürfnis der betroffenen Person und deren Intention ab. Der Bogen reicht von einer einmaligen vertraulichen Besprechung bis zum unmittelbaren betrieblichen Einschreiten. Übergriffe, die möglicherweise strafrechtlich relevant sind, werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.

Die Meldung kann nicht anonym erfolgen. Es ist jedoch möglich, vor der Meldung extern eine anonyme Beratung zu beanspruchen (siehe VI Außerbetriebliche B, Seite 10).

III.5 Zielsetzung

Vorrangiges Ziel im Umgang mit sexuellen Übergriffen ist der Schutz der betroffenen Person. Davon ist abhängig, ob die Arbeitsbeziehung weiter bestehen kann. Wenn die Intention in diese Richtung geht, wird ein Abschluss angestrebt, in dem die Übergriffe beendet, die Achtung der persönlichen Grenzen gewährleistet und ein Mindestmaß an Vertrauen wieder hergestellt ist. Das sind unabdingbare Voraussetzungen für ein weiteres Assistenzverhältnis.

Wenn das Vertrauen nicht mehr hergestellt werden kann und eine Trennung anzustreben ist, wird soweit als möglich auf die weitere Unversehrtheit der verletzten Person geachtet. Mit beiden muss betrieblich geklärt werden, auf welcher Basis eine künftige Zusammenarbeit mit der Persönlichen Assistenz GmbH möglich ist, um das Ziel, einer für alle Betroffenen geschützten Situation zu erreichen.

III.6 Prävention

Die Persönliche Assistenz GmbH fördert durch laufende Thematisierung einen bewussten Umgang mit dem Thema Sexualität im Rahmen der Dienstleistung Persönliche Assistenz. Im Vordergrund steht die Achtung der Würde und Respekt vor der Sexualität des Anderen. Persönliche Assistenten/innen und Auftraggeber/innen vermeiden in Eigenverantwortlichkeit sexuelles Begehren zu we-

cken, kleiden und verhalten sich situationsbezogen auf angemessene Weise. Sie anerkennen, dass Persönliche Assistenz keine Sexualdienstleistungen beinhaltet. Persönliche Assistenten/innen und Auftraggeber/innen stellen ihre persönlichen Grenzen durch Worte und Verhalten klar und achten auf die Grenzen des Anderen.

IV Wirkungsbereich

Neben den Auftraggeber/innen haben die Persönlichen Assistenten/innen, die Verwaltungsmitarbeiter/innen auf allen Ebenen und die Mitarbeiter/innen der mobilen Dienste (Pflege- und Assistenzbegleitung) die Verpflichtung zur Achtung der Würde bzw. Respekts vor den Grenzen der Anderen, sowie den Anspruch auf persönliche Unversehrtheit und das Recht auf betrieblichen Schutz. Die in Absatz III.4 angeführte Meldepflicht erstreckt sich über den gesamten Personenkreis. Alle können die betrieblichen und außerbetrieblichen Unterstützungsangebote beanspruchen.

V Betriebliche Unterstützung

Wer im Rahmen Persönlicher Assistenz mit sexuellen Themen konfrontiert ist, kann sich an verschiedene Stellen der Persönlichen Assistenz GmbH wenden. In vielen Fällen wird zunächst ein vertrauliches Gespräch gesucht werden. Für Auftraggeber/innen und Persönliche Assistenten/innen stehen die Assistenz- und Pflegebegleiter/innen zur Verfügung, ebenso der Assistenzleiter und der Geschäftsführer. Auftraggeber/innen können sich darüber hinaus an die Interessenvertreter/innen wenden. Für Persönliche Assistenten/innen und Mitarbeiter/innen stehen die Betriebsräte/innen zur Verfügung.

VI Außerbetriebliche Beratung

Es kann Situationen geben, die man nicht gleich innerbetrieblich besprechen möchte. Wer externen Rat zum Thema Sexualität im Kontext Persönlicher Assistenz sucht, dem wird empfohlen, sich vertrauensvoll an den Verein Senia in Linz zu wenden. Senia ist auf dieses Thema spezialisiert und kann im Bedarfsfall auch eine anonyme Beratung anbieten. Wer dringend Beratung sucht, kann um einen kurzfristigen Termin bitten.

Verein Senia
Weingartshofstraße 37
4020 Linz
www.senia.at

Beratungstermine: 0732 / 89 00 90 oder office@senia.at